

Verkündungsblatt 16|2011

Ausgabedatum 10.08.2011

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Ordnung über die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung
an der Juristischen Fakultät Seite 2

Ordnung für die Durchführung einer studienbegleitenden Zwischenprüfung für das
rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss Staatsexamen Seite 16

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

--

C. Hochschulinformationen

--

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 03.11.2010 die nachstehende geänderte Ordnung über die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung an der Juristischen Fakultät beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 01.06.2011 zustimmend zur Kenntnis genommen. Das Niedersächsische Justizministerium hat die Ordnung im Benehmen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur gemäß § 4a Abs. 5 NJAG genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Ordnung über die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover

Ordnung über die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung an der Juristischen Fakultät

(Schwerpunktbereichsprüfungsordnung - SPBPO) gemäß § 4a Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes
zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen vom 15.01.2004 (Nds. GVBl. S. 8),
zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.08.2009
(Nds. GVBl. S. 348)

Neubekanntmachung in der Fassung vom 10.08.2011

I. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 - Ziel der Prüfung

(1) ¹Die Schwerpunktbereichsprüfung schließt das rechtswissenschaftliche Studium in dem vom Prüfling gewählten Schwerpunktbereich ab. ²Sie dient der Feststellung, ob der Prüfling das Recht in dem gewählten Schwerpunktbereich mit Verständnis erfassen und anwenden kann und über die erforderlichen Kenntnisse verfügt.

(2) ¹Die Schwerpunktbereichsprüfung bildet den universitären Teil der ersten Prüfung. ²Sie kann vor, während oder nach der Pflichtfachprüfung abgelegt werden. ³Ihr Bestehen ist eine Voraussetzung für das Bestehen der ersten Prüfung.

§ 2 - Gegenstände der Prüfung

(1) Das Studium in den Schwerpunktbereichen ist Teil des rechtswissenschaftlichen Studiums und dient dessen Ergänzung, der Vertiefung der mit dem gewählten Schwerpunktbereich zusammenhängenden Pflichtfächer im Sinne des § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts.

(2) Die oder der Studierende muss in dem gewählten Schwerpunktbereich Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 16 Semesterwochenstunden belegen.

(3) Die Schwerpunktbereichsprüfung trägt der Breite des gewählten Schwerpunktbereichs angemessen Rechnung.

II. Teil: Prüfungsverfahren

Abschnitt 1: Organisation

§ 3 - Zuständigkeiten der Studiendekanin oder des Studiendekans

(1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan der Fakultät koordiniert das Angebot der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Schwerpunktbereichen und macht es bekannt. ²Sie oder er nimmt die Anmeldung zur Schwerpunktbereichsprüfung entgegen (§ 6), entscheidet über die Zulassung (§ 7), gibt die Aufgaben aus (§ 9), setzt die Fristen und Termine fest und bestimmt die Prüferinnen und Prüfer des Prüflings (§ 4). ³Die Studiendekanin oder der Studiendekan teilt dem Prüfling die Bewertung der Studienarbeit mit (§ 9 Abs. 6); nach Abschluss des Prüfungsverfahrens gibt sie oder er die Bewertungen bekannt, soweit sie dem Prüfling noch nicht bekannt sind, entscheidet über das Ergebnis der Prüfung und stellt das Zeugnis aus (§§ 12 und 13).

(2) Für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben kann sich die Studiendekanin oder der Studiendekan der Unterstützung weiterer Personen bedienen.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan trifft alle Entscheidungen nach dieser Ordnung, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 4 - Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüferinnen und Prüfer sind die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie die Privatdozentinnen und Privatdozenten der Juristischen Fakultät.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann befristet weitere Personen als Prüferinnen oder Prüfer bestellen, soweit sie die für die Abnahme der Prüfung erforderliche fachliche Eignung aufweisen und über spezifische Lehrerfahrungen verfügen.

(3) Sollte in einem Schwerpunktbereich die Nachfrage auch unter Berücksichtigung der weiteren als Prüferinnen und Prüfer bestellten Personen (Absatz 2) die Prüfungskapazität überschreiten, kann die Studiendekanin oder der Studiendekan befristet andere Personen als Prüferinnen oder Prüfer bestellen, soweit diese die für die Abnahme der Prüfung erforderliche fachliche Eignung aufweisen und zu Mitgliedern des Landesjustizprüfungsamtes berufen sind.

§ 5 - Aufgaben der Prüferinnen und Prüfer

¹Alle Prüferinnen und Prüfer sind zur Mitwirkung an den schriftlichen und mündlichen Prüfungen verpflichtet.

²Die Prüferinnen und Prüfer nach § 4 Abs. 1 und 2 teilen die Aufgaben für die Studienarbeiten (§ 9) der Studiendekanin oder dem Studiendekan rechtzeitig vor Beginn der Prüfung mit. ³Die Studiendekanin oder der Studiendekan achtet darauf, dass die Aufgaben klar und eindeutig formuliert sind. ⁴Alle Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, die Studienarbeiten innerhalb der von der Studiendekanin oder dem Studiendekan gesetzten Frist zu korrigieren und die Bewertung der Studiendekanin oder dem Studiendekan mitzuteilen. ⁵Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann die Prüferinnen und Prüfer aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Krankheit, Mitwirkung im Dekanat oder Freistellung für ein Forschungsvorhaben, von der Verpflichtung zur Mitwirkung am Prüfungsverfahren entbinden.

Abschnitt 2: Zulassung

§ 6 - Meldung zur Prüfung

(1) ¹Die Zulassung zur Prüfung ist schriftlich zu beantragen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7,
- b) die Erklärung zur Erst- und Zweitwahl des Schwerpunktbereichs und der weiteren Wahlmöglichkeiten, sofern solche in dem betreffenden Schwerpunktbereich vorgesehen sind,
- c) die die Studiendekanin oder den Studiendekan nicht bindende Erklärung, in welchem Fach des Schwerpunktbereichs die Studienarbeit (§ 9) geschrieben werden soll,
- d) die Erklärung, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nicht endgültig nicht bestanden hat und
- e) die Erklärung, dass sie oder er nicht die erste Prüfung oder die erste Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) ¹Im Fall des § 9 Abs. 3 und des § 10 Abs. 2 ist dem Antrag zusätzlich eine Anmeldebescheinigung zu einem Moot-Court beizufügen, der frühestens im ersten Fachsemester des Schwerpunkstudiums stattfindet.

²Diese Bescheinigung muss Angaben zu den voraussichtlichen Terminen der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung gemäß § 9 Abs. 3 sowie des Vortrags gemäß § 10 Abs. 2 enthalten.

(3) Im Fall des § 9 Abs. 4 ist mit dem Antrag die Erklärung abzugeben, dass statt der Studienarbeit eine Prüfungsarbeit gemäß § 9 Abs. 4 eingereicht werden soll.

(4) Der Antrag muss spätestens bis zum 15. August des der Prüfung vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

(5) ¹Ein Rücktritt von der Meldung zur Prüfung ist nur bis zum Erhalt des Aufgabentextes der Studienarbeit (§ 9 Abs. 2 S. 1) möglich. ²Im Falle des § 9 Abs. 3 und Abs. 4 ist der Rücktritt bis zum 15. Februar des auf die Anmeldung folgenden Kalenderjahres zulässig.

(6) ¹Ein Wechsel innerhalb des Schwerpunktes sowie ein Wechsel des Schwerpunktes ist im Rahmen der Kapazität auf Antrag durch Entscheid der Studiendekanin oder des Studiendekans in Absprache mit den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern bis zum 15. November des der Prüfung vorangehenden Kalenderjahres möglich. ²Prüflinge, die einen Wechsel innerhalb eines Schwerpunktes beantragen, werden bei der Vergabe der vorhandenen Plätze bevorzugt.

(7) Ein Wechsel von der Bearbeitung der Studienarbeit zur Erbringung von Prüfungsleistungen gem. § 9 Abs. 3 und Abs. 4 oder umgekehrt ist im Rahmen der Kapazität auf Antrag durch Entscheid der Studiendekanin oder des Studiendekans in Absprache mit den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern bis zum 15. November des der Prüfung vorangehenden Kalenderjahres möglich.

§ 7 - Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Schwerpunktbereichsprüfung wird zugelassen, wer

a) zum Zeitpunkt der Antragstellung an der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist,

b) die Zwischenprüfung bestanden und

c) erfolgreich eine Lehrveranstaltung in Methodenlehre besucht hat.

(2) ¹Studienleistungen, die an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie den Anforderungen dieser Schwerpunktbereichsprüfungsordnung entsprechen oder wenn sie an der Universität, an der sie erbracht wurden, den Zulassungsvoraussetzungen für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung genügen. ²Studienleistungen, die an Universitäten außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes erbracht wurden, können auf Antrag anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen dieser Schwerpunktbereichsprüfungsordnung vergleichbar sind.

(3) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer nach den für sein bisheriges rechtswissenschaftliches Studium geltenden Rechtsvorschriften den Prüfungsanspruch verloren hat.

Abschnitt 3: Prüfungsleistungen

§ 8 - Bestandteile der Prüfung

(1) Bestandteile der Schwerpunktbereichsprüfung sind

a) die Anfertigung einer Studienarbeit (§ 9),

b) das Halten eines Referates (§ 10) und

c) die Teilnahme an einer mündlichen Prüfung (§ 11).

(2) In ihrer Gesamtheit sollen die Prüfungsleistungen die unterschiedlichen thematischen Bereiche in der jeweiligen Schwerpunktgruppe abdecken.

(3) Die Nutzung der schriftlichen Aufgabentexte außerhalb des Prüfungsverfahrens bedarf der Zustimmung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans sowie der Aufgabenstellerin bzw. des Aufgabenstellers.

§ 9 – Studienarbeit

(1) ¹In der Studienarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er wissenschaftlich arbeiten und sich ein selbständiges Urteil bilden kann. ²Die Studienarbeit darf nur bearbeiten, wer erfolgreich an einer Lehrveranstaltung zur Vorbereitung auf diese Prüfung teilgenommen hat. ³Die erfolgreiche Teilnahme an der vorbereitenden Lehrveranstaltung setzt eine mit mindestens ausreichend (4 Punkte) bewertete Leistung voraus.

(2) ¹Die Aufgabe wird dem Prüfling von der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu Beginn der auf das erste Fachsemester im Schwerpunktstudium folgenden vorlesungsfreien Zeit zugewiesen. ²Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann dem Prüfling auf begründeten Antrag die Aufgabe zu Beginn des

zweiten Fachsemesters im Schwerpunktstudium oder in der auf das zweite Fachsemester im Schwerpunktbereich folgenden vorlesungsfreien Zeit zuweisen, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist. ³Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Prüfling zeitgleich am ELPIS-Studium oder an einem internationalen Moot Court teilnimmt.

(3) ¹Die schriftliche Ausarbeitung im Rahmen einer von der Fakultät begleiteten Teilnahme an einem Wettbewerb, bei dem im Rahmen einer simulierten Gerichtsverhandlung die beste Bearbeitung eines Falles ermittelt wird (Moot-Court), kann die Studienarbeit ersetzen, wenn die Leistungsanforderungen gleichwertig sind. ²Über die Gleichwertigkeit der Leistungsanforderungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Eine im Ausland angefertigte Prüfungsarbeit, die dort zu einem Studienabschluss gehört und für die eine Bearbeitungszeit von mindestens vier Wochen zur Verfügung steht, kann die Studienarbeit ersetzen, wenn die Leistungsanforderungen gleichwertig sind. ²Über die Gleichwertigkeit der Leistungsanforderungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt unter Anwendung der Grundlagen der Notenumrechnung nach dem ECTS-System.

(5) ¹Der Prüfling hat gegenüber der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu erklären, dass er die Arbeit ohne fremde Hilfe und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat. ²Die Studienarbeit ist an Stelle des Namens mit einer zugeteilten Kennzeichnung zu versehen.

(6) ¹Die Studienarbeit ist binnen sechs Wochen nach Zuweisung oder im Falle des Abs. 2 S. 4 nach Zweitzuweisung in Reinschrift und zusätzlich elektronisch gespeichert bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan abzuliefern. ²In den Fällen der Absätze 3 und 4 ist die Prüfungsarbeit innerhalb einer durch die Studiendekanin oder den Studiendekan gesetzten Frist abzuliefern. ³Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Aufgabe auf den Postweg. ⁴Die Rechtzeitigkeit ist vom Prüfling nachzuweisen. ⁵Grundlage für die Bewertung der Studienarbeit ist die in Reinschrift abgelieferte Fassung. ⁶Der Umfang des Textteils der Studienarbeit soll 85.000 Zeichen (einschließlich Fußnoten und Leerzeichen) nicht überschreiten.

(7) ¹Die Studienarbeit wird grundsätzlich von der Prüferin oder dem Prüfer bewertet, die bzw. der die Aufgabe gestellt hat. ²Im Fall des § 9 Abs. 3 wird die Prüferin oder der Prüfer durch die Studiendekanin oder den Studiendekan bestellt. ³Tritt der Fall des § 4 Abs. 3 ein, teilt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Studienarbeiten den nach dieser Vorschrift bestellten Prüferinnen und Prüfern zur Bewertung zu. ⁴Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann Prüferinnen und Prüfer aus wichtigem Grund (§ 5 Satz 5) von der Verpflichtung zur Bewertung entbinden.

(8) Die Studiendekanin oder der Studiendekan teilt dem Prüfling die Bewertung der Studienarbeit vor dem Referat schriftlich mit.

§ 10 - Referat

(1) ¹Der Prüfling hält über das Thema der Studienarbeit in einem Seminar, das von der Prüferin oder dem Prüfer im zweiten Fachsemester des Schwerpunktstudiums abgehalten wird, ein Referat. ²Das Referat besteht aus einem Vortrag des Prüflings in einem zeitlichen Umfang von etwa 20 Minuten, in dem dieser die wesentlichen Ergebnisse der Studienarbeit vorstellt, und anschließender Diskussion, an der die Seminarteilnehmer mitwirken können. ³Die Gesamtprüfungszeit soll 45 Minuten nicht überschreiten. ⁴Der Vortrag und die in der Diskussion gezeigte Leistung des Prüflings werden von der Prüferin oder dem Prüfer bewertet, wobei insbesondere die Schlüsselqualifikationen mit einzubeziehen sind.

(2) ¹Ein Vortrag im Rahmen eines Moot-Courts kann das Referat ersetzen, wenn die Leistungsanforderungen gleichwertig sind. ²Über die Gleichwertigkeit der Leistungsanforderungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Der Vortrag im Rahmen des Moot-Courts ist durch den Prüfer zu bewerten, der die schriftliche Ausarbeitung gemäß § 9 Abs. 3 bewertet hat. ⁴Die Bewertung des Vortrags kann auch im Rahmen einer Generalprobe für den Moot-Court erfolgen.

(3) ¹Der Prüfling hält in den Fällen des § 9 Abs. 4 über das Thema der im Ausland angefertigten Prüfungsarbeit ein Referat in einem Seminar, das von einem Prüfer im zweiten Fachsemester des Schwerpunktstudiums abgehalten wird. ²Die Regelungen des Absatzes 1 Satz 2 bis 4 sowie der Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) ¹Das Seminar ist hochschulöffentlich. ²Die Prüferin oder der Prüfer kann Zuhörerinnen und Zuhörer aus wichtigem Grund von der Anwesenheit ausschließen.

(5) ¹In den Fällen des § 9 Abs. 2 S. 2 kann das Referat im ersten Fachsemester des darauf folgenden Prüfungsdurchgangs im Schwerpunktstudium in einer Veranstaltung des vom Prüfling gewählten Schwerpunktbereichs stattfinden. ²Für die Durchführung des Referates gelten die Abs. 1 und 4 entsprechend.

§ 11 - Mündliche Prüfung

- (1) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er zur mündlichen Erörterung von Rechtsproblemen und zur selbständigen mündlichen Argumentation in der Lage ist.
- (2) ¹Die mündliche Prüfung findet am Ende der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters im Schwerpunktstudium statt. ²In den Fällen des § 9 Abs. 2 S. 2 kann die mündliche Prüfung im ersten Fachsemester des darauf folgenden Prüfungsdurchgangs im Schwerpunktstudium stattfinden. ³Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern (§ 4) durchgeführt. ⁴Der Termin wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan festgesetzt.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung ist in der Regel eine Gruppenprüfung von höchstens sechs Personen. ²Die Prüfungsdauer beträgt je Prüfling etwa 15 Minuten.
- (4) Die Studiendekanin oder der Studiendekan bestimmt, welcher der beiden ansonsten gleichberechtigt Prüfenden den Vorsitz führt.
- (5) ¹Die Prüfung ist hochschulöffentlich. ²Die oder der Vorsitzende kann Zuhörerinnen und Zuhörer aus wichtigem Grund von der Anwesenheit ausschließen.
- (6) Die Bewertung der mündlichen Prüfung wird den Prüflingen vom Vorsitzenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

Abschnitt 4: Bewertungen

§ 12 - Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden mit einer der Noten und Punktzahlen bewertet, die in § 1 der Verordnung über die Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I, 1243) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind.
- (2) ¹Gelangt die Prüferin oder der Prüfer bei der Bewertung der Studienarbeit (§ 9) zu dem Ergebnis, dass die Arbeit mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ zu bewerten ist, muss die Arbeit zusätzlich von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer bewertet werden. ²Weichen die beiden Bewertungen voneinander ab und bleibt der Versuch einer Einigung auf eine einheitliche Bewertung erfolglos, wird die Bewertung von der Studiendekanin oder dem Studiendekan festgesetzt. ³Dabei werden die gegebenen Punktzahlen zusammengezählt und durch zwei geteilt.
- (3) ¹Gelangen die beiden Prüfenden bei der mündlichen Prüfung (§ 11) zu einer unterschiedlichen Bewertung, wird die Bewertung von der oder dem Vorsitzenden festgesetzt. ²Dabei werden die gegebenen Punktzahlen zusammengezählt und durch zwei geteilt.
- (4) Für die sich bei der Anwendung des Abs. 2 S. 3 und des Abs. 3 S. 2 ergebenden Punktzahlen wird die Note entsprechend § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

§ 13 - Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Das Gesamtergebnis der Prüfung errechnet sich bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung aus den nach § 12 gebildeten Ergebnissen der einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei sind die Bewertungen der Studienarbeit mit 40 v.H., des Referats mit 10 v.H. und der mündlichen Prüfung mit 50 v.H. zu berücksichtigen.
- (2) Die Notenbezeichnung für die Prüfungsgesamtnote bestimmt sich nach § 2 der in § 12 Abs. 1 genannten Verordnung.
- (3) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote „ausreichend“ oder besser ist.
- (4) ¹Die Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung und die Prüfungsgesamtnote werden dem Prüfling von der Studiendekanin oder dem Studiendekan schriftlich mitgeteilt. ²Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Über das Ergebnis wird im Fall des Bestehens ein schriftliches Zeugnis erteilt.

Abschnitt 5: Beeinträchtigungen, Unterbrechung der Prüfung, Versäumnis, Täuschung, Wiederholung

§ 14 - Seelische oder körperliche Beeinträchtigungen

¹Bei seelischen oder körperlichen Beeinträchtigungen eines Prüflings, die die Leistungsfähigkeit herabsetzen, kann die Studiendekanin oder der Studiendekan auf schriftlichen Antrag den Prüfungszeitraum (§ 9 Abs. 4, § 11 Abs. 3), verlängern, persönliche oder sachliche Hilfsmittel zulassen oder andere der Art der Beeinträchtigung angemessene Erleichterungen gewähren. ²Im Antrag ist die Beeinträchtigung darzulegen und durch ein amtsärztliches Attest zu belegen.

§ 15 - Unterbrechung der Prüfung; Versäumnis von Prüfungsleistungen

(1) ¹Nach dem Erhalt des Aufgabentextes für die Studienarbeit (§ 9) kann ein Prüfling die Prüfung nur aus wichtigem Grund unterbrechen. ²Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn der Prüfling nicht prüfungsfähig oder ihm das Erbringen der Prüfungsleistung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. ³Der Grund ist der Studiendekanin oder dem Studiendekan unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ⁴Prüfungsunfähigkeit ist durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen.

(2) ¹Wird die Prüfung aus einem wichtigen Grund unterbrochen, so kann der Prüfling sie im nächsten Prüfungsdurchgang fortsetzen. ²Bricht ein Prüfling die Anfertigung der Studienarbeit (§§ 8 Abs. 1, 9) aus einem Grund im Sinne des § 15 Abs. 1 S. 2 ab, so gelten die Vorschriften des II. Teils entsprechend.

(3) Nimmt ein Prüfling an einer der in § 8 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen nicht teil oder liefert er die Studienarbeit (§ 9) nicht oder nicht rechtzeitig ab, ohne dass ein wichtiger Grund im Sinne von Abs. 1 S. 2 vorliegt, so wird diejenige Prüfungsleistung, an der der Prüfling nicht teilgenommen oder die er nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert hat, mit „ungenügend“ bewertet.

§ 16 - Täuschungsversuch und Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe Dritter oder sonstige Täuschung zu beeinflussen, so ist die betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit „ungenügend“ zu bewerten. ²In leichten Fällen kann Nachsicht gewährt werden. ³Im Fall eines schweren oder wiederholten Täuschungsversuchs ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(2) Auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses (§ 13 Abs. 4 S. 2) kann die Prüfung im Fall des Abs. 1 S. 3 innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung (§ 11) für nicht bestanden erklärt werden.

(3) ¹Ein Prüfling, der erheblich gegen die Ordnung in der Prüfung verstößt, kann von der Fortsetzung der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden. ²Im Fall eines wiederholten Ausschlusses von der mündlichen Prüfung gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

§ 17 - Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Die Prüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist frühestens im nächsten Prüfungsdurchgang möglich. ³Ein Wechsel des Schwerpunktbereichs oder des Prüfungsfachs, soweit ein Schwerpunktbereich eine Wahlmöglichkeit vorsieht, ist zulässig.

(2) ¹Ist die Prüfung nicht bestanden, die Studienarbeit (§ 9) jedoch mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, braucht die Studienarbeit in der Wiederholungsprüfung nicht erneut angefertigt zu werden, wenn der Prüfling dies innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung (§ 13 Abs. 4) beantragt. ²Die Bewertung der Studienarbeit geht in diesem Fall in die Prüfungsgesamtnote der Wiederholungsprüfung ein. ³Sofern der Schwerpunktbereich oder das Prüfungsfach gewechselt werden (Abs. 1 S. 3), ist eine neue Studienarbeit anzufertigen.

(3) ¹Wer die Prüfung bestanden hat, kann sie zur Verbesserung der Prüfungsgesamtnote einmal wiederholen. ²Abs. 1 S. 2 und 3 gelten entsprechend. ³Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung (§ 13 Abs. 4) und spätestens bis zum 15. August des der Wiederholungsprüfung vorangehenden Kalenderjahres zu stellen. ⁴Wird in der Wiederholungsprüfung eine höhere Prüfungsgesamtnote erreicht, so wird hierüber ein neues Zeugnis ausgestellt.

§ 18 - Einsicht in die Prüfungsakten

Die Geprüften haben das Recht, innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung (§ 13 Abs. 4) ihre schriftliche Arbeit und die dazu ergangenen Voten persönlich einzusehen.

Abschnitt 6: Rechtsbehelfe

§ 19 - Prüfungsausschuss

(1) Gegen belastende Entscheidungen der Studiendekanin oder des Studiendekans kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsausschuss angerufen werden.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören die Studiendekanin oder der Studiendekan, zwei weitere Mitglieder aus der Professorengruppe, ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied aus der Studierendengruppe an. ²Mit Ausnahme der Studiendekanin bzw. des Studiendekans werden die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt. ³Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁴Der Prüfungsausschuss wird von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan einberufen und geleitet.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses, die an dem Prüfungsverfahren als Prüferinnen oder Prüfer mitgewirkt haben, sind von der Entscheidung über die Einwendung ausgeschlossen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Studiendekanin bzw. des Studiendekans den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend ist. ⁴Das Mitglied der Studierendengruppe hat bei der Bewertung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²In einer Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung festzuhalten und Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. ³Die Teilnehmer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Er kann außerdem allgemeine Regelungen zur Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung vorschlagen, über die der Fakultätsrat beschließt.

§ 20 - Widerspruchsverfahren

(1) ¹Gegen die Entscheidung über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung (§ 13 Abs. 4 S. 1, § 16 Abs. 1 S. 3, Abs. 2, Abs. 3 S. 3) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch nach §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden. ²Dasselbe gilt bei Nichtzulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung (§ 7).

(2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der nach § 19 gebildete Prüfungsausschuss. ²Einen Abhilfebescheid erlässt die Dekanin oder der Dekan der Fakultät. ³Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, erlässt die Präsidentin oder der Präsident der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität den Widerspruchsbescheid.

III. Teil: Prüfungsinhalte

§ 21 – Prüfungsfächer

¹Prüfungsfächer sind die Fächer des jeweiligen Schwerpunktbereichs. ²Soweit in einem Schwerpunktbereich eine Wahlmöglichkeit vorgesehen ist (§ 22 Abs. 1 a), b), c), d), e) und f)), sind Prüfungsfächer die vom Prüfling im Zulassungsantrag (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) gewählten Fächer.

§ 22 – **Schwerpunktbereiche**

(1) An der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover werden die folgenden Schwerpunktbereiche angeboten:

- a) Familien- und Erbrecht sowie Grundlagen des Rechts,
- b) Arbeit, Unternehmen, Soziales,
- c) Handel, Wirtschaft und Unternehmen,
- d) Strafverfolgung und Strafverteidigung,
- e) Internationales und Europäisches Recht,
- f) Verwaltung
- g) IT-Recht und Geistiges Eigentum,
- h) Anwaltliche Rechtsberatung und Anwaltsrecht.

(2) ¹Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Familien- und Erbrecht sowie Grundlagen des Rechts“ sind die Fächer „Rechts- und Zeitgeschichte einschließlich der Methodengeschichte“, „Rechtstheorie einschließlich angewandter Methodenlehre“ und „Familien- und Erbrecht“. ²Gegenstand der Prüfung sind die Fächer „Rechts- und Zeitgeschichte einschließlich der Methodengeschichte“, „Rechtstheorie einschließlich angewandter Methodenlehre“ und „Familien- und Erbrecht“.

(3) ¹Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Arbeit, Unternehmen, Soziales“ sind die Fächer „Arbeitsrecht“, „Unternehmensrecht“ und „Sozialrecht“. ²Gegenstand der Prüfung sind die Fächer „Arbeitsrecht“ und „Unternehmensrecht“ oder „Arbeitsrecht“ und „Sozialrecht“.

(4) ¹Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Handel, Wirtschaft, Unternehmen“ bilden die Fächer „Handelsrecht“, „Wirtschaftsrecht“ und „Unternehmensrecht“, jeweils mit ihren europarechtlichen Bezügen. ²Gegenstand der Prüfung sind die für alle Studierenden verbindlichen Pflichtfächer „Handelsrecht I“, „Wirtschaftsrecht I“ sowie „Unternehmensrecht I“. ³Diese werden ergänzt durch ein Wahlfach „Handelsrecht II“, „Wirtschaftsrecht II“ oder „Unternehmensrecht II“.

(5) ¹Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Strafverfolgung und Strafverteidigung“ sind die Fächer „Strafverfahrensrecht“, „Sanktionenrecht“, „Kriminologie“, „Wirtschaftsstrafrecht“, „Jugendstrafrecht“, „Strafvollzug“, „Völkerstrafrecht“ und „Kriminalistik“. ²Gegenstand der Prüfung sind die Fächer „Strafverfahrensrecht“, „Sanktionenrecht“ und „Kriminologie“ sowie entweder „Wirtschaftsstrafrecht“ oder „Jugendstrafrecht“ oder „Strafvollzug“ oder „Völkerstrafrecht“ oder „Kriminalistik“.

(6) ¹Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Internationales und Europäisches Recht“ sind die Fächer „Völkerrecht“, „Europäisches Verfassungsrecht“, „Internationales Privat- und Zivilprozessrecht“, „Vertiefung Völker- und Europarecht sowie öffentlich-rechtliche Rechtsvergleichung“, „Vertiefung Internationales Privat- und Verfahrensrecht und privatrechtliche Rechtsvergleichung“. ²Gegenstand der Prüfung sind die Fächer „Völkerrecht“, „Europäisches Verfassungsrecht“, „Internationales Privat- und Zivilprozessrecht“ sowie entweder „Vertiefung Völker- und Europarecht sowie öffentlich-rechtliche Rechtsvergleichung“ oder „Vertiefung Internationales Privat- und Verfahrensrecht und privatrechtliche Rechtsvergleichung“.

(7) ¹Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Verwaltung“ sind die Fächer „Verwaltungswissenschaft I“, „Verwaltungswissenschaft II“, „Allgemeine Staatslehre“, „Kommunalrecht II“, „Öffentliches Dienstrecht“, „Vergaberecht“ sowie „Polizei- und Ordnungsrecht II“. ²Gegenstand der Prüfung sind die Fächer Verwaltungswissenschaft I, „Verwaltungswissenschaft II“, „Allgemeine Staatslehre“, „Kommunalrecht II“, „Öffentliches Dienstrecht“, „Vergaberecht“ sowie „Polizei- und Ordnungsrecht II“.

(8) ¹Gegenstand des Schwerpunktbereichs "IT-Recht und Geistiges Eigentum" sind die Fächer "Informationstechnologierecht", "Recht des geistigen Eigentums" sowie "ausgewählte Teilbereiche des europäischen und deutschen Wirtschaftsrechts". ²Gegenstand der Prüfung sind die Fächer "Informationstechnologierecht", "Recht des geistigen Eigentums" sowie "ausgewählte Teilbereiche des europäischen und deutschen Wirtschaftsrechts".

(9) ¹Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Anwaltliche Rechtsberatung und Anwaltsrecht“ sind die Fächer „Anwaltsrecht“, „Grundlagen der Vertragsgestaltung“ sowie „allgemeine Verfahrensgrundsätze im Zivil-, Straf- sowie Öffentlichem Recht“. ²Darüber hinaus erfolgt eine Vertiefung hinsichtlich der anwaltlichen Rechtsberatung entweder im Bereich des Zivilrechts oder des Strafrechts oder des Öffentlichen Rechts. ³Gegenstand der Prüfung sind die Fächer „Anwaltsrecht“, „Grundlagen der Vertragsgestaltung“, „Allgemeine Verfahrenslehre“ und entweder „Vertiefung und Ergänzung Zivilverfahrensrecht“, „Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht“ und „Rechtsgestaltung und Durchsetzung im Familien- und Erbrecht“ oder „Strafverfahrensrecht“ und „Sanktionenrecht“ oder „Internationale Streitbeilegung“ und „Vergaberecht“ und „Anwaltsbezogene Gebiete des Besonderen Verwaltungsrechts“.

§ 23 – Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst nach Maßgabe der während des Schwerpunkstudiums angebotenen Lehrveranstaltungen:

1. Im Schwerpunktbereich „Familien- und Erbrecht sowie Grundlagen des Rechts“:

a) im Fach „Rechts- und Zeitgeschichte einschließlich Methodengeschichte“:

Römische und germanische Rechtsquellen (auch des Familien- und Erbrechts), jüngere deutsche und europäische Rechtsgeschichte einschließlich der Ideengeschichte des Rechts (Naturrecht, Vernunftrecht, Rechtspositivismus), Geschichte der Theorien und juristischen Methoden der Rechtswissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Familien- und Erbrechts.

b) im Fach „Rechtstheorie einschließlich angewandter Methodenlehre“:

Rechtsbegriff und Rechtsgeltung, Rechtsquellenlehre, Rechtstheoriegeschichte, rechtstheoretische Grundbegriffe (z.B. Recht im subjektiven/objektiven Sinn, Rechtsnorm/Rechtsgeschäft), Theorie und Praxis der juristischen Auslegung (Canones der Auslegung, Auslegungsziele) sowie der Fortbildung des Rechts, Theorie der juristischen Begründung und Grundbegriffe der Rechtsanwendungslehre (unbestimmte Rechtsbegriffe, Generalklauseln, richterliches Ermessen), Lehre von der Vertragsgestaltung, Rechts- und Rechtstheorievergleichung.

c) im Fach „Familien- und Erbrecht“:

die über den Pflichtstoff hinausgehenden Fragestellungen des Familien- und Erbrechts, insbesondere Ehe und Verwandtschaft, personen- und vermögensrechtliche Wirkungen der Ehe (insbesondere eheliches Güterrecht, Unterhaltsrecht), Scheidung und Scheidungsfolgen (nachehelicher Unterhalt), Ehe- und Scheidungsfolgenverträge, Kindschaftsrecht (insbesondere elterlicher Sorge, Kindesunterhalt), Familienverfahrensrecht, andere Lebensgemeinschaften (eingetragene Lebenspartnerschaft, nichteheliche Lebensgemeinschaft), Betreuungsrecht, gesetzliche Erbfolge, Mehrheit von Erben, Testierfreiheit und Pflichtteil, Testamentsformen, Erbvertrag, Einsetzung von Erben und Nacherben, Vermächtnis, Auflage, Erbenhaftung für Nachlassverbindlichkeiten, Erbschaftsanspruch, Patientenverfügung, Übergang von Unternehmen, Nachlassverfahren, Erbschaftssteuerrecht, Internationales Familien- und Erbrecht (Internationales Privatrecht), Familien- und Erbrecht in rechtsvergleichender Perspektive.

2. Im Schwerpunktbereich „Arbeit, Unternehmen, Soziales“:

a) im Fach „Arbeitsrecht“:

Beendigungsschutz im Arbeitsverhältnis (Vertiefung) und Grundlagen des Änderungsschutzes, Änderungs- und Beendigungsschutz bei Umstrukturierung und Reorganisation des Unternehmens, Recht der Koalitionen, Tarifvertragsrecht einschließlich Recht des Sozialen Dialoges auf europäischer Ebene, Arbeitskampfrecht, Recht der betrieblichen Mitbestimmung einschließlich europarechtlicher Bezüge, Recht der unternehmerischen Mitbestimmung in Grundzügen (gesetzliche Grundlagen, Zweck, Organisation und Funktionsweise unternehmerischer Mitbestimmung), europarechtliche Grundlagen des Arbeitsrechts, das arbeitsgerichtliche Verfahren in Grundzügen (Zweck, Struktur und Organisation der Arbeitsgerichtsbarkeit, Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahrens, arbeitsgerichtliches Beschlussverfahren), anwaltliche Beratung und Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht.

b) im Fach „Unternehmensrecht“:

Das Recht der Kapitalgesellschaften: Gründung und Struktur der Aktiengesellschaft, GmbH, Unternehmergesellschaft, Genossenschaft, Europäische Aktiengesellschaft und Europäische Privatgesellschaft, Kapitalerhaltungsregeln, Leitungs- und Aufsichtshaftung in den vorbenannten Gesellschaftsformen, Restrukturierung und Beendigung. Das Recht der verbundenen Unternehmen (Konzern und Reorganisation): die Bildung und Eingangskontrolle von Konzernen, Vertragskonzernrecht und Recht der faktischen sowie qualifiziert faktischen Konzerne, Konzernhaftungsrecht. Kapitalmarktrecht: Einführung Kapitalmarktrecht und Kapitalmarkt, Marktorganisation und Marktzugang, Wertpapiererwerbs- und Übernahmerecht, Investmentrecht, Kapitalmarktaufsicht, Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz, Marktzugangsfolgerecht (Insiderrecht, Verbot der Marktmanipulation, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten, sonstige Zulassungsfolge- sowie Finanzberichtsspflichten), Verhaltenspflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen.

c) im Fach „Sozialrecht“:

Grundlagen des Sozialrechts (Systematik, verfassungsrechtliche Grundlagen, Schnittstellen von Arbeits- und Sozialrecht), Soziale Hilfe (Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, insbesondere Aus- und Weiterbildungsförderung, Eltern- und Kindergeld), Soziale Förderung (insbesondere Aus- und Weiterbildungsförderung sowie Rehabilitation und Schwerbehindertenrecht), Soziale Entschädigung (im Überblick), Grundzüge des sozialbehördlichen und sozialgerichtlichen Verfahrens, Allgemeines Sozialversicherungsrecht (insbesondere Grundprinzipien, Organisation, sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis und Arbeitsverhältnis, Gesamtsozialversicherungsbeitrag), Besonderes Sozialversicherungsrecht, insbesondere Unfallversicherungsrecht und Krankenversicherungsrecht, ferner im Überblick Arbeitslosenversicherungsrecht und Arbeitsförderung sowie Rentenversicherungsrecht, Grundzüge des europäischen, internationalen und zwischenstaatlichen Sozialrechts.

3. Im Schwerpunktbereich „Handel, Wirtschaft, Unternehmen“:

a) in den Pflichtfächern

aa) im Pflichtfach „Handelsrecht I“:

Europäisches und deutsches Handelsrecht einschließlich Haftungsfragen sowie Rechtsdurchsetzung.

bb) im Pflichtfach „Wirtschaftsrecht I“:

Aus dem EG-Vertrag: Kompetenzverteilung und Subsidiaritätsprinzip, Marktfreiheiten und Wettbewerbsregeln, Beihilfeverbot und Fusionskontrolle, Grundzüge der wirtschaftsbezogenen Politiken der Gemeinschaft, Methoden der Wirtschaftsharmonisierung.

cc) im Pflichtfach „Unternehmensrecht I“:

Kapitalgesellschaftsrecht I (Gesellschaftsformen): Gründung und Struktur der Aktiengesellschaft, GmbH, Unternehmergesellschaft, Genossenschaft, Europäischen Aktiengesellschaft und Europäischen Privatgesellschaft, Kapitalerhaltungsregeln, Leitungs- und Aufsichtshaftung in den vorbenannten Gesellschaftsformen, Restrukturierung und Beendigung.

Kapitalmarktrecht I (Marktrecht, Marktorganisation und –zugang): Einführung Kapitalmarktrecht und Kapitalmarkt, Marktorganisation und Marktzugang, Wertpapiererwerbs- und Übernahmerecht, Investmentrecht, Kapitalmarktaufsicht, Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz.

b) in den Wahlfächern

aa) Wahlfach „Handelsrecht II“:

„Deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht“: Recht des unlauteren Wettbewerbs einschließlich Rechtsverwirklichung, Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen einschließlich Rechtsdurchsetzung, europarechtliches Verbot wettbewerbsbeschränkender Verträge, europäisches Verbot missbräuchlichen Unternehmensverhaltens sowie europäische Fusionskontrolle.

„Verträge im Handelsverkehr“: Vertragsgestaltung in Bezug auf Handelskauf, Kommissionsgeschäft sowie ausgewählte sonstige Handelsgeschäfte.

„Wettbewerbsverfahrensrecht“: Europäisches Kartellverfahrensrecht, deutsches Kartellverfahrensrecht, Individualklagen und UWG-Verfahrensrecht.

Sofern angeboten:

„Handelsverkehr und Kreditsicherheit“: Prinzipien, Besitz und Eigentum, Arten von Sicherungsrechten, Konkurrenz der Kreditsicherungsinstrumente, Richterrecht neuer Sicherungsformen, notar- und anwaltsbezogene Praxis der Kreditsicherheit.

bb) Wahlfach "Wirtschaftsrecht II":

„Freier Warenverkehr und Regulierung“: Waren- und Dienstleistungsfreiheit, Zulässigkeit mitgliedstaatlicher Beschränkungen, Regulierung von Wirtschaftsbereichen einschließlich Selbstregulierung, Regulierung als Wettbewerbssubstitution.

„Energierecht“: Entflechtung von Energieunternehmen, Netzanschluss und Netzzugang, Genehmigung von Netzentgelten, Missbrauchsaufsicht, Grundversorgung, Grundzüge des harmonisierten europäischen Energierechts.

„Emissionshandelsrecht“: Grundzüge des TEHG und des Zuteilungsrechts, Nationale Allokationspläne, Emissionshandelsrichtlinie und Genehmigung von Allokationsplänen, Sanktionen und Benchmarking bei der Zielerfüllung, Institutionenlehre und Emissionshandelsregister.

Sofern angeboten:

„Vergaberecht“: Grundzüge des europäischen Vergaberechts, §§ 97 ff. GWB: Vergabeverfahren, Nachprüfungsverfahren, Sanktion bei Rechtsverletzung.

„Recht der erneuerbaren Energien“: Europäische Fördermodelle, Netzbetreiberpflichten im EEG, Vergütungsrecht, Grundzüge des Belastungsausgleichs, private sowie behördliche Rechtsdurchsetzung.

„Compliance“: Vorgaben für eine rechtskonforme Aufbau- und Ablauforganisation des Unternehmens, institutionelle Verankerung (Beauftragtenwesen), Sanktionen gegenüber Beschäftigten, Rechtspraxis bei Compliance-Sachverhalten.

cc) Wahlfach „Unternehmensrecht II“:

Kapitalgesellschaftsrecht II (Konzernrecht): Recht der verbundenen Unternehmen (Konzern und Reorganisation): Bildung und Eingangskontrolle von Konzernen, Vertragskonzernrecht und Recht der faktischen sowie qualifiziert faktischen Konzerne, Konzernhaftungsrecht, europäisches und internationales Unternehmensrecht, Vertragsgestaltung im Unternehmensrecht.

Kapitalmarktrecht II (Marktzugangsfolgerecht): Marktzugangsfolgen, Insiderrecht, Verbot der Marktmanipulation, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten, sonstige Zulassungsfolge- sowie Finanzberichtspflichten, Verhaltenspflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen.

Unternehmensbesteuerung: Einführung in das Steuerverwaltungs- und Steuerverfahrensrecht, unternehmensbezogene Besteuerungsgrundsätze, bilanzsteuerrechtliche Grundlagen, Einkommensbesteuerung der Mitunternehmer, Grundzüge der Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften sowie von Anteilseignern".

Sofern angeboten: „Unternehmensmitbestimmung“: gesetzliche Grundlagen, Zweck, Organisation und Funktionsweise einschließlich europarechtlicher Bezüge.

4. Im Schwerpunktbereich „Strafverfolgung und Strafverteidigung“:

a) im Fach „Strafverfahrensrecht“:

der Gang des Ermittlungs- und Hauptverfahrens sowie die Grundzüge der Rechtsmittelverfahren einschließlich der Möglichkeiten und Grenzen der Strafverteidigung, die Befunde der empirischen Verfahrensforschung.

b) im Fach „Sanktionenrecht“:

Straftheorien, Detailkenntnisse zum System der Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der Nebenfolgen, ihrer Anordnungsvoraussetzungen, Bemessung und Vollstreckung einschließlich der empirischen Befunde zur Anwendungspraxis und Effektivität.

c) im Fach „Kriminologie“:

Methoden, Theorien und Stand der empirisch-kriminologischen Forschung einschließlich der Prognose- und Präventionsforschung, zentrale Fragen der forensischen Psychologie und Psychiatrie, aktuelle Probleme der Kriminalpolitik.

d) im Fach „Wirtschaftsstrafrecht“:

Umfang und Struktur der Wirtschaftskriminalität, die Instrumente zur Bekämpfung von Wirtschafts-, insbesondere Unternehmenskriminalität, die wirtschaftsstrafrechtlichen Straftatbestände des StGB und wichtiger Wirtschaftsgesetze einschließlich der Grundzüge des Umwelt- und des Steuerstrafrechts.

e) im Fach „Jugendstrafrecht“:

Besonderheiten der Jugendkriminalität und des Jugendrechts und Jugendstrafrechts einschließlich des Jugendstrafverfahrens, das jugendstrafrechtliche Sanktionensystem einschließlich Sanktionsbemessung, -vollstreckung und Diversion.

f) im Fach „Strafvollzug“:

Grundsätze des Strafvollzugs, Vollzugsziele und Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung, Rechtsstellung des Strafgefangenen und Rechtsschutzsystem, sozialtherapeutische Anstalt, empirische Befunde zur Vollzugswirklichkeit.

g) im Fach „Völkerstrafrecht“:

Grundzüge der Geschichte des Völkerstrafrechts, Grundzüge der Organisationsstruktur internationaler Strafgerichte, völkerstrafrechtliche Straftatlehre, allgemeine Strafbarkeitsvoraussetzungen und allgemeine Strafausschließungsgründe (z.B. Irrtumskonstellationen, Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe), Tatbestände des Völkerstrafrechts, Grundzüge des Völkerstrafprozessrechts.

h) im Fach „Kriminalistik“:

Organisation der kriminalpolizeilichen Arbeit, Kriminaltechnik, kriminalistische Fallanalyse, Tatortanalyse, Vernehmungslehre, kriminalpolizeiliche Datensammlungen.

5. Im Schwerpunktbereich „Internationales und Europäisches Recht“:

a) im Fach „Völkerrecht“:

Regelungsbereich des Völkerrechts, Völkerrechtssubjekte, Quellen des Völkerrechts, diplomatische Beziehungen, völkerrechtliche Verantwortlichkeit, Völkerrecht und Landesrecht.

b) im Fach „Europäisches Verfassungsrecht“:

Staatslehre, Konstitutionalisierung, Föderalismus, Institutionen, europäische Prinzipienlehre, Souveränität und Vorrang, staatliches Unionsverfassungsrecht, Handlungsformen, Unionsbürgerschaft, Grundrechte, Grundfreiheiten.

c) im Fach „Internationales Privat- und Zivilprozessrecht“: Allgemeine Lehren des Internationalen Privatrechts insbesondere Aufbau und Typen von Kollisionsnormen, Qualifikation, Anknüpfungsmomente, Rück- und Weiterverweisung, Anwendung fremden Rechts, Einführung in das Einheitsrecht, Internationales Familien- und Erbrecht, Grundzüge des Internationalen Zivilverfahrensrechts insbesondere (Deutsche) Gerichtsbarkeit, Internationale Zuständigkeit, Rechtshilfe, internationales Beweisrecht, Ausländische Rechtshängigkeit, Rechtsstellung von Ausländern im Prozess, Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung im Ausland.

d) im Fach „Vertiefung Völker- und Europarecht sowie öffentlich-rechtliche Rechtsvergleichung“:

Individualschutz und sonstige ausgewählte Gebiete des Völkerrechts, insbesondere Seerecht, Luft- und Weltraumrecht, Umweltrecht, humanitäres Völkerrecht, Transnationales Wirtschaftsrecht (Europäische Wirtschaftsverfassung, Institutionalisierung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen, materielle Sicherung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen im Rahmen Internationaler Organisationen, völkerrechtlicher Eigentumsschutz), Internationale Streitbeilegung (Europäisches Prozessrecht, internationale Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit, WTO-Streitschlichtungsverfahren), Europäisches Wirtschaftsrecht (aus dem EG-Vertrag: Kompetenzverteilung und Subsidiaritätsprinzip, Marktfreiheiten und Wettbewerbsregeln, Beihilfeverbot und Fusionskontrolle, Grundzüge der wirtschaftsbezogenen Politiken der Gemeinschaft, Methoden der Wirtschaftsrechtsharmonisierung), Vergleichendes Verfassungsrecht, ausgewählte Fragen des vergleichenden Verfassungs- und Verwaltungsrechts (Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit, Gewaltenteilung, Föderalismus, gerichtliche Kontrolle).

e) im Fach "Vertiefung Internationales Privat- und Verfahrensrecht": Internationales Vertrags-, Delikts- und Sachenrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Grundzüge der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, Vertiefung im Einheitsrecht, insbesondere UN-Kaufrecht, UNIDROIT-Principles und Lex Mercatoria, Rechtsvergleichung, Europäisches Privatrecht.

6. Im Schwerpunktbereich „Verwaltung“:

a) im Fach „Verwaltungswissenschaft I“:

Erkenntnisinteressen und Begriff der Verwaltungswissenschaft, Personal, Finanzen, Haushalt.

b) im Fach „Verwaltungswissenschaft II“:

Verwaltungsorganisation – Theorie und Praxis; Aufbau der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung, Steuerung der Verwaltung, Verwaltungsreform.

c) im Fach „Allgemeine Staatslehre“:

Föderalismus, Demokratie und Rechtsstaat.

d) im Fach „Kommunalrecht II“:

Aufbau der Kommunalverwaltung, Ziele und Mittel der Kommunalaufsicht, wirtschaftliche Betätigung der Kommunen, Grundzüge des kommunalen Haushaltsrechts.

e) im Fach „Öffentliches Dienstrecht“:

verfassungsrechtliche Grundlagen, Unterschiede zwischen Beamten und Tarifbeschäftigten, Beamtenrecht: hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums, Begründung und Beendigung des Beamtenverhältnisses, Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis.

f) im Fach „Vergaberecht“:

Grundzüge des europäischen Vergaberechts, §§ 97 ff. GWB: Vergabeverfahren, Nachprüfungsverfahren, Sanktionen bei Rechtsverletzung.

g) im Fach „Polizei- und Ordnungsrecht II“:

Organisation und Zusammenarbeit der Sicherheits- und Ordnungsbehörden, Befugnisse von Nachrichtendiensten, Bundespolizei und Zoll.

7. Im Schwerpunktbereich "Informationsrecht":

a) im Fach "Informationstechnologierecht": Einführung in das Informationstechnologierecht, Recht der elektronischen Verträge, Datenschutzrecht, Vertrags- und Haftungsrecht im Bereich Informationstechnologie, Internetregulierung.

b) im Fach "Recht des geistigen Eigentums": Einführung in das Urheberrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, insbesondere Patent- und Markenrecht, Europäisches und internationales Immaterialgüterrecht, Immaterialgüterrechtliche Aspekte der Informationstechnologie.

c) im Fach "ausgewählte Teilbereiche des europäischen und deutschen Wirtschaftsrechts" Telekommunikationsrecht, Medienrecht, Recht des unlauteren Wettbewerbs, Kartellrecht, Europäisches Wirtschaftsrecht.

8. Im Schwerpunktbereich „Anwaltliche Rechtsberatung und Anwaltsrecht“:

a) im Fach „Anwaltsrecht“:

Rechtsgrundlagen des anwaltlichen Berufsrechts (u.a. BRAO, BORA, FAO), Anwaltliche Berufspflichten und Privilegien, Berufsaufsicht, berufsrechtliche Sanktionen, Anwaltsgerichtsbarkeit, Anwaltliche Pflichten aus dem Mandatsvertrag, Mandatsführung, Anwaltshaftung, Berufshaftpflichtversicherung, Kanzleimanagement, insbesondere Formen beruflicher Zusammenarbeit, Kanzleistruktur, -organisation und – management inkl. Formen der Werbung, ökonomische Anforderungen, Gebührenrecht, insbesondere Anwaltsgebühren (RVG und Honorarvereinbarung), Gerichtskosten.

b) im Fach „Grundlagen der Vertragsgestaltung“:

Grundlagen der Vertragsgestaltung aus anwaltlicher Sicht, Techniken der Sachverhaltsaufbereitung und Vertragskonzeption, Beispiele aus verschiedenen Rechtsgebieten, insbesondere Schuldrecht, Sachenrecht sowie öffentlich-rechtliche Verträge.

c) im Fach „Allgemeine Verfahrenslehre“:

Allgemeine Verfahrensgrundsätze des Zivil- und Strafrechts sowie des Öffentlichen Rechts, Einführung in die jeweiligen Verfahrensgrundsätze und Herausarbeitung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede.

d) im Fach „Vertiefung und Ergänzung Zivilverfahrensrecht“:

Vertiefung Erkenntnisverfahren einschließlich Rechtsmittelrecht unter Berücksichtigung prozessstrategischer Erwägungen sowie Grundlagen des Europäischen und Internationalen Zivilprozessrechts (IZPR).

e) im Fach „Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht“:

Vertiefung Zwangsvollstreckungsrecht (ZPO II), Insolvenzordnung mit Einführungsgesetz und Verordnung (EG) des Rates Nr. 1346/2000 v. 29. Mai 2000, Ablauf und Stationen nationaler und internationale Insolvenzverfahren, mögliche Strategien des Insolvenzverwalters anhand verschiedener Beispiele.

f) im Fach „Rechtsgestaltung und Rechtsdurchsetzung im Familien- und Erbrecht“:

Familiengerichtliches Verfahren sowie Vertragsgestaltung im Familien- und Erbrecht.

g) im Fach „Strafverfahrensrecht“:

Der Gang des Ermittlungs- und Hauptverfahrens sowie die Grundzüge der Rechtsmittelverfahren einschließlich der Möglichkeiten und Grenzen der Strafverteidigung, die Befunde der empirischen Verfahrensforschung.

h) im Fach „Sanktionenrecht“:

Straftheorien, Detailkenntnisse zum System der Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der Nebenfolgen, ihrer Anordnungsvoraussetzungen, Bemessung und Vollstreckung einschließlich der empirischen Befunde zur Anwendungspraxis und Effektivität.

i) im Fach „Internationale Streitbeilegung“:

Europäisches Prozessrecht, internationale Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit, WTO-Streit-schlichtungsverfahren.

j) im Fach „Vergaberecht“:

Vergaberecht und Privatisierung öffentlicher Aufgaben, Grundlagen des Vergaberechts, historische und Europäische Entwicklung, Vergaberechtliche Grundsätze, Vergabeverfahren, Rechtsschutz unterlegener Bieter, vergaberechtliche Vorgaben für Privatisierungsmodelle.

k) im Fach „Anwaltsbezogene Gebiete des Besonderen Verwaltungsrechts“:

Haftung, Öffentlichkeitsbeteiligung und Klagerechte im Umweltrecht im Hinblick auf die Anforderungen an die anwaltliche Beratung, System und gesetzliche Grundlagen des Umwelthaftungsrechts inklusive Umweltschadengesetz, Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren und Klagerechte nach Genehmigungserteilung.

IV. Teil: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 24 – Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Verkündung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

§ 25 – Übergangsregelungen

¹§ 6 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 6 Satz 2 sowie § 10 Abs. 2 und 3 gelten erstmals für Studierende, die nach dem 30. Juni 2010 die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung beantragen. ²Studierende, die zwischen dem 1. Oktober 2009 und dem 30. Juni 2010 die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung beantragen, können auf Antrag bereits nach dem ab dem 1. Juli 2010 geltenden Recht geprüft werden. ³Haben Studierende die Zulassung zur Pflichtfachprüfung nach dem NJAG in der ab dem 1. Oktober 2009 geltenden Fassung beantragt (Optionsrecht gem. Art. 1 Nr. 11 NJAG-ÄndG vom 27. August 2009), gilt die Wahl des neuen Prüfungsrechts auch für die Schwerpunktbereichsprüfung. ⁴Für Studierende, die die Zulassung zur Pflichtfachprüfung vor dem 30. September 2009 beantragt haben, gilt die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung in der Fassung vom 26. Februar 2009.

Das Niedersächsische Justizministerium hat im Benehmen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur mit Erlass vom 04.08.2011 - 2220 - 106.677 - gemäß § 1 a Abs. 3 NJAG die nachstehende Schwerpunktbereichsprüfungsordnung genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung für die Durchführung einer studienbegleitenden Zwischenprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss Staatsexamen

an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover

(Zwischenprüfungsordnung - ZwPrO)

gemäß § 1a Abs. 3 NJAG i.d.F. vom 15.01.2004 (GVBl. S. 8)

I. Teil: Grundlagen

§ 1 - Zwischenprüfung

- (1) ¹Während des rechtswissenschaftlichen Studiums wird eine Zwischenprüfung auf der Grundlage studienbegleitender Prüfungen durchgeführt. ²Sie dient der Feststellung, ob die/der Studierende die für das weitere Studium erforderliche fachliche Qualifikation besitzt. ³Zugleich ermöglicht sie den Studierenden von Anfang an eine kontinuierliche Selbstkontrolle und hält sie zu einem zielgerichteten Studium an.
- (2) ¹Die Zwischenprüfung ist in der Regel bis zum Ende des vierten Fachsemesters (Zwischenprüfungsfrist, § 5) abzulegen. ²Die Gegenstände der Zwischenprüfung (Zwischenprüfungsinhalte, §§ 14-17) werden unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes den Pflichtfächern des ersten juristischen Staatsexamens (§ 3 Abs. 2 NJAG, § 16 NJAVO) und den Grundlagenfächern (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 a NJAG) entnommen.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Pflichtfachprüfung, aber nicht auch für die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene.
- (4) ¹Wer die geforderten Leistungsnachweise (§§ 14-17) innerhalb der Zwischenprüfungsfrist (§ 5) nicht erbracht hat, hat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch verloren. ²Damit erlischt die Zulassung zum rechtswissenschaftlichen Studium, und es erfolgt die Exmatrikulation für dieses Fach.

II. Teil: Prüfungsverfahren

Abschnitt 1: Organisation

§ 2 - Zwischenprüfungsbeauftragte(r)

- (1) ¹Der Fakultätsrat bestimmt für die Zwischenprüfung aus der Hochschullehrergruppe für die Dauer von jeweils 2 Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten und zwei Vertretungen für den Verhinderungsfall (Zwischenprüfungsbeauftragte/r). ²Bei Einführung eines kollegialen Dekanats übernimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Aufgabe der/des Zwischenprüfungsbeauftragten.
- (2) Die/der Zwischenprüfungsbeauftragte trifft alle Entscheidungen nach dieser Ordnung, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.
- (3) Die/der Zwischenprüfungsbeauftragte stellt die Durchführung der Zwischenprüfungen sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) nebst ergänzender Verordnung (NJAVO) und dieser Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Die/der Zwischenprüfungsbeauftragte berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung.

§ 3 - Zwischenprüfungsausschuss

(1) ¹Es wird ein Zwischenprüfungsausschuss gebildet. ²Dem Zwischenprüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar die/der Zwischenprüfungsbeauftragte, zwei weitere Mitglieder der Professorengruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Mit Ausnahme der/des Zwischenprüfungsbeauftragten werden seine Mitglieder sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt. ⁴Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Der Zwischenprüfungsausschuss wird von der/dem Zwischenprüfungsbeauftragten einberufen und geleitet.

(2) Der Zwischenprüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen, die ihm nach dieser Ordnung zugewiesen sind.

(3) ¹Der Zwischenprüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Zwischenprüfungsbeauftragten den Ausschlag. ³Der Zwischenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend sind. ⁴Das Mitglied der Studierendengruppe hat bei der Bewertung und Anrechnung von Zwischenprüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(4) ¹Die Sitzungen des Zwischenprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²In einer Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung festzuhalten und Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. ³Die Teilnehmer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) ¹Der Zwischenprüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Er kann außerdem allgemeine Regelungen zur Durchführung der Zwischenprüfung vorschlagen, über die der Fakultätsrat beschließt.

§ 4 - Prüfende

(1) ¹Prüfende sind die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter der Lehrveranstaltung, in der Zwischenprüfungsleistungen erbracht werden können. ²Die/der Zwischenprüfungsbeauftragte kann in begründeten Ausnahmefällen eine andere Person als Prüferin oder Prüfer bestellen. ³Die Prüfenden können durch ihnen zugeordnete Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten, die die Erste Juristische Staatsprüfung oder die Erste Prüfung bestanden haben, unterstützt werden.

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die die erste juristische Staatsprüfung oder die Erste Prüfung bestanden haben.

(3) ¹Die Bewertung einer Leistung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erfordert die Mitwirkung einer Person mit der Befähigung zum Richteramt. ²Für jede Lehrveranstaltung, deren Leiterin oder Leiter nicht die Befähigung zum Richteramt besitzt, bestimmt die/der Zwischenprüfungsbeauftragte eine weitere fachnahe, in den Lehrbetrieb eingebundene Prüferin oder einen weiteren in den Lehrbetrieb eingebundenen Prüfer mit der Befähigung zum Richteramt, der/dem die Zweitbeurteilung der mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewerteten Prüfungsleistungen obliegt und deren/dessen Bewertung im Falle einer nach dem Einigungsversuch verbleibenden Abweichung den Ausschlag gibt.

Abschnitt 2: Durchführung

§ 5 - Zwischenprüfungsfrist

(1) Bei der Berechnung der Zwischenprüfungsfrist nach § 1 Abs. 2 S. 1 bleiben unberücksichtigt

a) Semester, in denen die/der Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund an einem Studium gehindert war,

b) bis zu einem Semester eines rechtswissenschaftlichen Studiums des ausländischen Rechts im Ausland, sofern eine hinreichende Studienleistung nachgewiesen wird,

c) bis zu einem Semester einer Tätigkeit als Mitglied in den Gremien einer Hochschule, der Selbstverwaltung der Studierenden oder der Studentenwerke.

d) Semester, in denen die/der Studierende wegen der Ableistung einer Dienstpflicht nach § 34 HRG beurlaubt war.

(2) Eine Verlängerung der Zwischenprüfungsfrist um ein Semester kann beantragen, wer aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Krankheit, eine Prüfungsleistung im vierten Fachsemester nicht hat ablegen können.

(3) Wichtige Gründe sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; Krankheitszeiten sind durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen.

(4) Gegen belastende Entscheidungen der/des Zwischenprüfungsbeauftragten kann der Zwischenprüfungsausschuss angerufen werden.

§ 6 - Studienortwechsel

(1) ¹Studierende der Leibniz Universität Hannover, die vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist zu einer anderen Universität wechseln, erhalten auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung über die bisher erbrachten Zwischenprüfungsleistungen. ²§ 12 Abs. 2 lit. b und Abs. 5 gelten entsprechend.

(2) ¹Studierende, die vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist von einer anderen Universität an die Leibniz Universität Hannover wechseln, können dort erbrachte Leistungen anrechnen lassen, wenn sie gleichwertig sind, d.h. den nach dieser Zwischenprüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweisen im wesentlichen entsprechen. ²Sie haben dazu die notwendigen Nachweise beizubringen und erhalten einen schriftlichen Bescheid über die Anrechnung bisheriger Leistungen.

(3) ¹Eine an einer anderen deutschen Universität bestandene Zwischenprüfung wird auf Antrag als solche anerkannt. ²Studierende, die nach mindestens vier Fachsemestern von einer anderen Universität ohne dort mit Erfolg abgeschlossene Zwischenprüfung an die Leibniz Universität Hannover wechseln, müssen Leistungen nachweisen, die den zum Bestehen der Zwischenprüfung nach dieser Ordnung erforderlichen Leistungsnachweisen im wesentlichen entsprechen. ³Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.

(4) Gegen belastende Entscheidungen der/des Zwischenprüfungsbeauftragten kann der Zwischenprüfungsausschuss angerufen werden.

§ 7 - Zulassung

¹Zur Zwischenprüfung wird nur zugelassen, wer an der Leibniz Universität Hannover für das rechtswissenschaftliche Studium (Abschluss Staatsexamen) als Studierende/r eingeschrieben ist. ²Studierende im ersten Fachsemester werden ohne besonderen Antrag zugelassen; alle anderen haben alsbald die Zulassung zu beantragen. ³Eine gesonderte Zulassung zu den einzelnen Teilprüfungen findet nicht statt.

§ 8 - Anmeldung

(1) ¹An den einzelnen Prüfungen darf nur teilnehmen, wer sich rechtzeitig hierzu angemeldet hat. ²Die Meldefrist endet eine Woche vor dem angesetzten Prüfungstermin. Versäumte Prüfungsleistungen gelten als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) ¹Der Prüfling kann aus einem wichtigen Grund, insbesondere im Krankheitsfall, auch nach Ablauf der Anmeldefrist von einer Prüfung zurücktreten. ²§ 5 Abs. 3 gilt entsprechend; in offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Attestes verzichtet werden.

§ 9 - Bewertung

(1) Prüfungsleistungen werden entsprechend § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und Zweite Juristische Prüfung vom 03.12.1981 (BGBl. I S. 1243) bewertet.

(2) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurde. ²Nur bestandene Prüfungen sind Grundlage zum Erwerb von Leistungspunkten.

(3) Offensichtliche Bewertungsfehler sind unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer konkret und substantiiert schriftlich geltend zu machen.

§ 10 - Verfahren

Der Zwischenprüfungsausschuss kann nähere Regeln über Zulassung und Anmeldung erlassen.

§ 11 - Täuschung

(1) ¹Die Prüferin oder der Prüfer kann Teilnehmerinnen und Teilnehmer wegen eines Versuches der Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil, insbesondere wegen der Benutzung oder Überlassung nicht zugelassener Hilfsmittel, oder wegen eines Verhaltens, das den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungskontrolle erheblich gefährdet, von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. ²In diesem Fall wird die Arbeit mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ³Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen. ⁴Entsprechendes gilt, soweit nachträglich Täuschungsversuche festgestellt werden.

(2) In besonders schweren Fällen kann die gesamte Zwischenprüfung nach Anhörung der Beteiligten vom Zwischenprüfungsausschuss vorzeitig für endgültig nicht bestanden erklärt werden.

(3) ¹Stellt sich nach Ablegung der Zwischenprüfung heraus, dass die Voraussetzungen von Abs. 1 vorlagen, so ist das Zwischenprüfungszeugnis zurückzunehmen. ²Betrifft der Verstoß nur eine einzelne Prüfung, so kann der Zwischenprüfungsbeauftragte einmalig eine befristete Nachholung erlauben, sofern die Prüfungsleistung nach dem Verstoß und vor dem Ablauf der Zwischenprüfungsfrist noch hätte erbracht werden können. ³Nach dem Bestehen der Ersten Juristischen Staatsprüfung oder der Ersten Prüfung ist eine Rücknahme des Zwischenprüfungszeugnisses ausgeschlossen, es sei denn, die Erste Juristische Staatsprüfung oder die Erste Prüfung wird endgültig nachträglich aberkannt.

(4) Entsprechendes gilt, wenn die Zulassung zu einer Leistungskontrolle, eine Fristverlängerung oder die Anerkennung einer Verhinderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden.

§ 12 - Prüfungsabschluss und Prüfungszeugnis

(1) ¹Die Zwischenprüfung hat erfolgreich abgelegt, wer die nach §§ 14-17 erforderlichen Leistungen fristgerecht erbracht hat. ²Hierüber wird nach Ablauf der Zwischenprüfungsfrist, auf Antrag auch früher, ein schriftliches Zwischenprüfungszeugnis erteilt.

(2) Das Zwischenprüfungszeugnis enthält

- a) in der einfachen Form den Vor- und Zunamen des Studierenden, ihre/seine Matrikelnummer, den Tag der Erstimmatrikulation und die Entscheidung über das Gesamtergebnis der Zwischenprüfung als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ (Muster gemäß Anlage 1);
- b) in der detaillierten Form außerdem die Angabe sämtlicher erbrachten Einzelleistungen mit der erreichten Note nebst Notenpunkten mit Nennung jeweils der Lehrveranstaltung samt Kreditpunkten (Kreditpunkte), der Art des Leistungsnachweises, des/der Prüfenden und des Zeitpunkts der Erbringung der Leistung; dazu enthält das Zeugnis eine Gesamtbewertung, in der die Notenpunkte mit den für die Leistungskontrolle vorgesehenen Leistungspunkten multipliziert und deren Summe (Rangpunkte) in Verhältnis zu der konkret erzielbaren Gesamtpunktzahl gesetzt werden (Muster gemäß Anlage 2);
- c) in der qualifizierten Form zusätzlich die Angabe einer Platzziffer, aufgrund der innerhalb des Prüfungsdurchgangs erreichten Gesamtpunktzahl; nicht bestandene Teilleistungen gehen in diese Berechnung nicht ein (Muster gemäß Anlage 3).

(3) ¹Das Zeugnis wird in der Form gemäß Abs. 2 lit. c ausgestellt, wenn nicht die/der Studierende innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses eine andere Form beantragt. ²Vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist kann das Zwischenprüfungszeugnis nur in der Form gemäß lit. a oder b beantragt werden.

(4) ¹Die Zwischenprüfung hat endgültig nicht bestanden, wer die §§ 14-17 erforderlichen Leistungen innerhalb der Zwischenprüfungsfrist nicht erbracht hat. ²Hierüber erteilt die/der Zwischenprüfungsbeauftragte einen schriftlichen Bescheid, aus dem sich die erbrachten Prüfungsleistungen ergeben.

(5) Bei EDV-mäßiger Abwicklung genügt die faksimilierte Unterschrift der/des Zwischenprüfungsbeauftragten, wenn die Authentizität zusätzlich durch einen Dienststempel nachgewiesen ist.

§ 13 - Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Gegen die Entscheidung über das Nichtbestehen der Zwischenprüfung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch nach §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden. ²Die Begründung soll die Rüge hinreichend konkret und substantiiert darlegen.
- (2) ¹Der Zwischenprüfungsausschuss entscheidet über die Abhilfe nach § 72 VwGO. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet hierüber die Dekanin/der Dekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (3) Mitglieder im Zwischenprüfungsausschuss, die an der beanstandeten Bewertung mitgewirkt haben, sind von der Entscheidung über die Abhilfe ausgeschlossen.

III. Teil: Prüfungsinhalte

§ 14 - Zwischenprüfungsinhalte

- (1) ¹Die Zwischenprüfung umfasst Leistungsnachweise unter Prüfungsbedingungen durch Klausuren (§ 16) und Hausarbeiten (§ 17) im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht einschließlich der zugehörigen Grundlagenfächer. ²Die Prüfungsinhalte orientieren sich am jeweiligen Ausbildungsstand. ³Die Prüfungsaufgaben werden von den Prüfenden (§ 4 Abs. 1) gestellt.
- (2) Grundlage ist dabei ein Leistungspunktsystem (§ 15), wobei sich die Leistungspunkte an der Schwierigkeit der Aufgabenstellung, dem Belastungsaufwand für die Leistungskontrolle, dem Umfang des Stoffes sowie der Aussagefähigkeit des Leistungsnachweises für die Eignung zum Studium orientieren.

§ 15 - Leistungspunktsystem

- (1) Das Bestehen der Zwischenprüfung setzt voraus:
- das Bestehen einer Hausarbeit oder einer Klausur oder eines schriftlich vorbereiteten mündlichen Vortrags in einem Grundlagenfach (§ 7 StudO),
 - das Bestehen einer Hausarbeit im Bürgerlichen Recht,
 - das Bestehen einer Hausarbeit entweder im Strafrecht oder im Öffentliches Recht,
 - den Erwerb von mindestens zwölf Punkten aus mindestens zwei Klausuren aus unterschiedlichen Gebieten des Bürgerlichen Rechts (Grundkurs BGB I, Grundkurs BGB II, Grundkurs BGB III, Grundkurs BGB IV, Sachenrecht),
 - den Erwerb von mindestens zwölf Punkten aus mindestens zwei Klausuren aus unterschiedlichen Gebieten des Strafrechts (Strafrecht AT, Strafrecht BT 1, Strafrecht BT 2),
 - den Erwerb von mindestens zwölf Punkten aus mindestens zwei Klausuren aus unterschiedlichen Gebieten des Öffentliches Rechts (Verfassungsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht).
- (2) Gewertet werden nur Teilleistungen, die mit mindestens ausreichend (4 Punkten) benotet worden sind.

§ 16 - Klausuren

- (1) Gegenstand der in § 15 Abs. 1 Buchst. d) bis f) ZwPrO bezeichneten Klausuren sind Fallbearbeitungen.
- (2) ¹Klausuren werden in allen in § 15 Abs. 1 Buchst. d) bis f) genannten Lehrveranstaltungen angeboten. ²Die Klausurtermine setzt die/der Zwischenprüfungsbeauftragte in Abstimmung mit den Prüfenden fest; sie sind innerhalb des jeweiligen Fachsemesters überschneidungsfrei zu halten.
- (3) ¹An den Klausuren nehmen nur Studierende teil, die sich ordnungsgemäß angemeldet haben (Einlasskontrolle). ²Sie haben sich durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild und den Studierendenausweis zu legitimieren und diese während der Klausur neben sich auszulegen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt 90 bis 120 Minuten. ²Der/die Prüfende setzt die Bearbeitungszeit fest, die für Behinderte im begründeten Einzelfall auf Antrag angemessen verlängert werden kann.

(5) ¹Es dürfen nur die ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden. ²Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung einer Klausur trägt die/der Prüfende. ³Sie/er kann mit der Führung der Aufsicht eine oder mehrere Hilfspersonen betrauen.

(6) ¹Die Klausur ist auf jedem einzelnen Blatt mit der Matrikelnummer zu versehen und mit dieser abschließend zu unterschreiben. ²Eine Namensnennung darf nicht erfolgen.

§ 17 - Hausarbeiten

(1) ¹Hausarbeiten werden in der vorlesungsfreien Zeit geschrieben. ²Für die Bearbeitung steht die gesamte vorlesungsfreie Zeit zur Verfügung.

(2) Studierenden, die aus einem wichtigen Grund gehindert sind, eine Hausarbeit fristgerecht abzugeben, kann der/die Prüfende den Abgabetermin angemessen verlängern; der Grund ist glaubhaft zu machen.

(3) ¹Der Hausarbeit ist eine Inhaltsgliederung und ein Literaturverzeichnis beizufügen. ²Sie schließt am Ende mit der per Matrikelnummer zu unterschreibenden Versicherung, die Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt sowie keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet zu haben. ³Eine Namensnennung darf bei Hausarbeiten, deren Themen an mehrere Studierende zugleich vergeben werden, nicht erfolgen.

(4) ¹Wiederholungsmöglichkeiten für erfolglose oder versäumte Hausarbeiten werden nicht angeboten. ²Die gemäß § 15 Buchst. a) bis c) verlangten Leistungen sind durch entsprechende andere Hausarbeiten oder Nachholung in einem späteren Semester zu erbringen.

(5) Den Studierenden wird geraten, möglichst in allen drei Pflichtfächern eine Hausarbeit anzufertigen.

IV. Teil: Inkrafttreten

§ 18 - Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

(2) ¹Sie ist erstmals auf Studierende anzuwenden, die im Wintersemester 2001/2002 für das rechtswissenschaftliche Studium (Abschluss Staatsexamen) erstimmatrikuliert wurden. ²§ 15 in der am 21.07.2004 geänderten Fassung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2003/2004 im ersten Fachsemester immatrikuliert waren; für alle übrigen Studierenden gilt § 15 in der am 12.12.2001 beschlossenen Fassung fort. ³Fragen- oder Themenklausuren, die bis zum Sommersemester 2004 geschrieben worden sind, werden als Fallklausur anerkannt. ⁴Die Studiendekanin/der Studiendekan kann weitere Übergangsregelungen mit dem Ziel bekannt geben, das Vertrauen der Studierenden in bereits erbrachte Leistungen zu schützen.